

II- 3246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESKANZLERAMT

PRÄSIDIUM

Z1.71.256-3a/70

Wien, am 17. Februar 1970

1533 /A.B.

zu 1542 /J.

Prä, am 18. Feb. 1970

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA,

Parlament  
1010 W i e n .

Die Abgeordneten ZEILLINGER, PETER und Genossen haben am 18. Dezember 1969 unter der Nr. 1542/J folgende Anfrage betreffend Beitragsleistungen an die "Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder" an die Bundesregierung gerichtet:

"Sowohl vom Bundeskanzleramt als auch vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde bereits darauf hingewiesen, daß man sich österreichischerseits in oftmaligen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland darum bemüht habe, die Beitragsleistungen österreichischer Staatsbürger an die "Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder" in irgendeiner Form wirksam werden zu lassen. Diese Bemühungen haben jedenfalls zu keinem Erfolg geführt, und die Enttäuschung jener Österreicher, die noch immer vergeblich auf eine angemessene Abgeltung für die seinerzeitigen Beitragsleistungen warten, ist nur allzu verständlich.

Wie bekannt wird, wurden österreichische Staatsbürger, die ihre Ansprüche direkt bei deutschen Stellen geltend machten, von diesen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Republik Österreich im Staatsvertrag 1955 bzw. im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag auf die gegenständlichen Forderungen österreichischer Staatsangehöriger verzichtet habe.

Es ergeben sich nun grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder Österreich anerkennt diesen bundesdeutschen Standpunkt, dann aber wurde durch die Republik Österreich ein Forderungsverzicht geleistet, der eine Enteignung der Betroffenen bedeutet und für den daher vom österreichischen Staat eine entsprechende Entschädigung

- 2 -

zu erbringen ist. Oder Österreich tritt diesen bundesdeutschen Rechtsstandpunkt mit dem gebotenen Nachdruck entgegen und bemüht sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nach wie vor, in Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Entschädigungsleistungen zu erreichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

- 1.) Wie oft bzw. wann haben bisher Verhandlungen, betreffend die seinerzeitigen Beitragsleistungen österreichischer Staatsbürger an die "Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder", stattgefunden und welche Stellen haben auf beiden Seiten (Österreich, BRD) daran teilgenommen?
- 2.) Ist mit der ehesten Fortsetzung der Bemühungen um Wiederaufnahme der gegenständlichen Verhandlungen zu rechnen?
- 3.) Wenn ja, welche konkreten Schritte sind beabsichtigt?"

Zu dieser Anfrage beeche ich mich namens der Bundesregierung mitzuteilen:

Die Beitragsleistungen zur "Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder" stellten keine Sozialversicherungsbeiträge dar und fallen deshalb nicht unter das sogenannte "Kreuznacher Abkommen" (Teil III des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl.Nr.283/1962), in dem sich die Bundesrepublik Deutschland u.a. verpflichtet hat, für die Abgeltung gewisser Vermögensverluste der Sozialversicherungsträger und für die endgültige Regelung anderer sozialer Fragen einen Beitrag zu leisten.

Österreichische Zentralstellen bemühten sich in oftmaligen Verhandlungen, die Beitragsleistungen an die Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder in irgendeiner Form wirksam werden zu lassen. Diesbezügliche Verhandlungen wurden auch unter Einschaltung des Österreichischen Arbeiterkammertages mit der Zusatzversorgungsanstalt in Karlsruhe und mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund geführt, ohne daß sie zu einem Erfolg geführt hätten. Die Bemühungen wurden einerseits wegen ihrer Aussichtslosigkeit, andererseits aus

- 3 -

folgenden Erwägungen nicht mehr weiter fortgesetzt:

1. Auf österreichischem Gebiete wurde der Beitrag zur Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder in den meisten Fällen vom 1. April 1941 bis etwa Ende März 1945 eingehoben, also insgesamt ca. 48 Monate hindurch. Der durchschnittliche Monatsbeitrag betrug RM 4.50, wovon der Dienstgeber zwei Drittels, also RM 3,--, und der Dienstnehmer ein Drittel, also RM 1.50, entrichtete. Durchschnittlich haben die Dienstnehmer also einen Betrag von RM 72.- geleistet. Unterstellt man, daß sich ganz Wenige schon 1938 (mit Beitragszahlungen konnte frühestens im September 1938 begonnen werden) versichern ließen, so haben die Dienstnehmer bis April 1945 etwa einen Betrag von RM 100.-- geleistet, der nicht entschädigt bzw. nicht zurückgezahlt wurde. Würde eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge ins Auge gefaßt, so könnte in diesem Zusammenhang wohl kaum eine Aufwertung vorgenommen werden. Das bedeutet, daß unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels 1 RM = 1 S dem einzelnen Geschädigten ein Betrag von höchstens S 100,-- rückerstattet werden könnte.

2. Keine Gruppe der Geschädigten in Österreich hat eine volle Entschädigung erhalten und bei den geringen Beiträgen, die die Beschädigten der Zusatzversorgungsanstalt verloren haben, würde der erforderliche Verwaltungsaufwand zum Zwecke der Durchführung der Wiedergutmachung höhere Beträge erfordern, als die Entschädigung selbst.

3. Durch Pragmatisierung einzelner Geschädigter sowie durch den Ausbau des Pensionsversicherungsrechtes für alle Vertragsbediensteten ist der Schaden, den einzelne erlitten haben, eigentlich behoben. Derzeit oder in Zukunft erhalten diese Personen Pensionen, die mindestens so hoch sind wie jene, die sie erhalten hätten, wenn die seinerzeitige Pension plus Zusatzpension vorliegen würde.

